

L 8 AS 5065/08 ER-B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

8

1. Instanz

SG Konstanz (BWB)

Aktenzeichen

S 4 AS 2889/08 ER

Datum

22.10.2008

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 8 AS 5065/08 ER-B

Datum

27.11.2008

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Konstanz vom 22. Oktober 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Sozialgericht Konstanz (SG) den Antrag des Antragstellers, die Antragsgegnerin zu verurteilen, ihm im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes den Betrag in Höhe von 93,06 EUR (Nebenkosten und Mahngebühr) zu überweisen, abgelehnt.

Die am 04.11.2008 eingegangene Beschwerde des Antragstellers ist kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Gemäß [§ 172 Abs. 3 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG - (in der durch das Gesetz zur Änderung des SGG und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26. März 2008 - [BGBl. I S. 444](#) - mit Wirkung vom 1. April 2008 eingeführten Fassung) ist die Beschwerde in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ausgeschlossen, wenn in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre. Letzteres ist der Fall bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 EUR nicht übersteigt (§ 144 Abs. 1 Satz 1 BNr. 1 SGG). Dies gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft ([§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)). Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze wäre im vorliegenden Verfahren die Berufung in der Hauptsache nicht zulässig. Aus diesem Grunde ist die Beschwerde des Antragstellers im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren als unzulässig zu verwerfen.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist mangels hinreichender Erfolgsaussicht abzulehnen.

Außergerichtliche Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2008-12-02